

Aktenzeichen:  
1 C 72/16



EINGEGANGEN

13. JUNI 2016

SCHWARZ  
RECHTSANWÄLTE

## Amtsgericht Ehingen/Donau

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1070/15 FG04LM

gegen

1) [REDACTED]  
- Beklagter -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ehingen/Donau durch die Richterin am Amtsgericht Meyer am 07.06.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger 848,93 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.03.2016 sowie weitere 78,89 € nebst

Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.03.2016 zu zahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

**Streitwert: 849,00 €**

## Tatbestand

Der Kläger begeht restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 09.04.2015 auf dem gemeinsamen Parkplatz der Firmen [REDACTED] und [REDACTED] ereignete

Die Beklagte Ziff. 2 ist der Haftpflichtversicherer des Beklagten Ziff. 1.

Der Kläger hatte an dem Tag sein Fahrzeug Ford Fiesta, [REDACTED] auf dem Parkplatz abgestellt. Der Beklagte Ziff. 1 hatte sein Fahrzeug Mitsubishi Pajero, [REDACTED] ebenfalls auf dem Parkplatz abgestellt. Zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge kam es, als beide Parteien im Begriff waren, den Parkplatz mit ihren Fahrzeugen zu verlassen.

Durch den Zusammenstoß erlitt der Kläger einen Schaden von insgesamt 3.395,74 €. Von diesem Gesamtschaden regulierte die Beklagte Ziff. 2 anteilig 75 Prozent.

Der Kläger begeht nunmehr auch die Erstattung des übrigen, ihm entstandenen Schadens.

Er behauptet, er sei mit seinem Fahrzeug rückwärts aus der Parklücke, in der er während eines Einkaufs geparkt habe, ausgeparkt. Als er seinen Ausparkvorgang bereits vollständig abgeschlossen gehabt habe und im Begriff gewesen sei, nach vorne wegzufahren, habe er noch aus den Augenwinkeln gesehen, dass sich ein Fahrzeug von rechts genähert habe. Er habe zwei Mal gehupt. Eine weitere Reaktion sei ihm nicht mehr möglich gewesen. Der andere Fahrer habe auf die Signallaute jedoch nicht reagiert, sondern sei in die Beifahrerseite seines Fahrzeugs hineingefah-

ren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 848,93 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten, dass der Kläger vor dem Beklagten Ziff. 1 ausgeparkt sei. Allenfalls sei der Kläger unmittelbar vor der streitgegenständlichen Kollision zum Stehen gekommen. Die Beklagten meinen, ohne eine nachweisbare Zäsur zwischen dem Ausparkvorgang des Klägers und der Kollision sei ein vollständiges Zurücktreten der vom gegnerischen Fahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr nicht möglich. Sie bestreiten, dass der Kläger gehupt habe.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf den vollständigen Ersatz seines Schadens gemäß § 7 StVG.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der Kläger seinen Ausparkvorgang bereits vollständig abgeschlossen hatte und im Begriff war, wegzufahren, als der Beklagte Ziff. 1 rückwärts auf das Fahrzeug des Klägers auffuhr und zur Warnung des Beklagten Ziff. 1 noch gehupt hat.

Dies steht aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers fest, der den Unfallhergang für das Gericht nachvollziehbar geschildert hat. Der Kläger hat insoweit angegeben, er habe gerade nach vorne weg fahren wollen, als er im Augenwinkel eine Bewegung wahrgenommen habe. Er habe hingesehen und beobachtet, wie sich das gegnerische Fahrzeug auf ihn zubewegt habe. Daraufhin habe er noch gehupt. Er habe nach dem Unfall zwei weibliche Personen in der Nähe des Unfallorts gesehen. Er habe beide angesprochen, ob sie den Unfall beobachtet hätten. Beide hätten dies verneint, eine der beiden habe aber gesagt, sie habe ein Hupen gehört und sich daraufhin umgedreht. Den Unfall selbst habe sie jedoch nicht mehr beobachten können. Angesichts der de-

taillierten und ohne Be- oder Entlastungseifer vorgetragenen Schilderung des Unfallhergangs hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Angaben des Klägers - gerade auch dazu, dass er gehupt hat - glaubhaft sind.

Der Beklagte Ziff. 1 hat die Angaben des Klägers auch nicht in Abrede gestellt, sondern angegeben, er könne sich den Unfall nur so erklären, dass er den Kläger entweder übersehen oder dieser sich in seinem toten Winkel befunden habe.

Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht den Nachweis der Unabwendbarkeit gemäß § 17 III StVG durch den Kläger als geführt an. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus. (LG Bad Kreuznach, Urteil vom 25.07.2007, 1 S 29/07, zitiert nach juris, dort Rn. 7) Der Kläger hat sich hier kein Fehlverhalten zu schulden kommen lassen. Als er das gegnerische Fahrzeug bemerkte, hat er wie von ihm durch § 16 StVO gefordert Warnsignale abgegeben. Zwar gelten auf Parkplätzen nach ständiger Rechtssprechung erhöhte Sorgfaltspflichten für alle Verkehrsteilnehmer, weil angesichts der besonderen Situation auf Parkplätzen immer auch mit einem Fehlverhalten der anderen Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist. (z.B. LG Koblenz, Urteil vom 30.06.2015, 6 S 86/15, zitiert nach juris, dort Rn. 21) Jeder Verkehrsteilnehmer ist deshalb gehalten, auf Parkplätzen mit geringer Geschwindigkeit und stets bremsbereit zu fahren, um jederzeit anhalten zu können. Steht ein Fahrzeug, bevor es zur Kollision kommt, hat ein Fahrer diese Verpflichtungen allerdings erfüllt. (BGH, Urteil vom 15.12.2015, IV ZR 6/15, zitiert nach juris, dort Rn. 15) Selbst unter Anwendung dieser strengen Grundsätze kann dem Kläger deshalb kein Vorwurf gemacht werden, denn mehr als den Versuch zu unternehmen, den Unfall durch das Setzen von Warnsignalen zu vermeiden, konnte der Kläger letztlich nicht tun. Ein Wegfahren war ihm aufgrund seiner glaubhaften Angaben zwischen dem Bemerken des sich nähernden gegnerischen Fahrzeugs und der Kollision nicht mehr möglich.

Der Kläger hat damit den Nachweis geführt, dass er keinen Verursachungsbeitrag zum Unfallhergang geleistet hat.

Der Beklagte konnte den Nachweis, dass der Unfall auch für ihn unvermeidbar war, zweifelsfrei nicht führen. Er ist damit gemäß § 7 StVG volumnfänglich schadensersatzpflichtig.

Selbst wenn das Gericht allerdings zu der Annahme gekommen wäre, der Unfall sei für den Kläger nicht unvermeidbar gewesen, müsste die dann gemäß § 17 I, II StVG vorzunehmende Abwägung der Verursachungsbeiträge dazu führen, dass die vom Fahrzeug des Klägers ausgehende

Betriebsgefahr vollständig hinter dem Verschuldensanteil des Beklagten Ziff. 1 zurücktreten würde.

Bei einer Kollision während des Zurücksetzens spricht der Beweis des ersten Anscheins grundsätzlich für ein Verschulden des Rückwärtsfahrenden. (König in Hentschler/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Auflage 2011, § 9 StVO, Rn. 55 a.E.) Steht - wie hier - fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt also selbst nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Rückwärtsfahrende seinen Sorgfaltspflichten zum sofortigen Anhalten-Können nicht ausreichend nachgekommen ist. (BGH, Urteil vom 26.01.2016, VI ZR 179/15, zitiert nach juris, dort Rn.11) Nachdem andererseits feststeht, dass das klägerische Fahrzeug zum Kollisionszeitpunkt stand, hätten die Beklagten den Anschein eines ausschließlichen Verschuldens des Beklagten Ziff. 1 nicht entkräften können.

Der Kläger hat damit gemäß § 249 BGB Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Sachschadens in voller Höhe und der ihm aufgrund des Unfalls entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten, weshalb auch die insoweit geltend gemachte Differenz von 78,89 € zu ersetzen ist.

Die Entscheidung über die Zinsforderung beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 Alt. 1, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ebingen/Donau  
Marktplatz 3  
89584 Ebingen an der Donau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Meyer  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 07.06.2016

Thielemann, Alnsp' in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Ehingen/Donau, 09.06.2016

Thielemann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

